

RICHTLINIEN FÜR DIE ORDNUNG DER SITZUNGEN DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN

Die Bestimmungen über die Ordnung der Sitzungen und diese Richtlinien sind für Sitzungen der Vollversammlung des ÖRK verfasst worden. Sie sollen in gleicher Weise in den Sitzungen aller Gremien des ÖRK angewandt werden.

1. Konsensverfahren*

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) ändert seine Verfahrensordnung für Sitzungen: von der parlamentarischen Entscheidungsfindung geht er zur Konsensentscheidungen über. [Zur Erläuterung der Gründe, die zu dieser Veränderung geführt haben, siehe Anhang A: Vorgeschichte zu den Änderungen der Verfahrensordnung]

Es wird erwartet, dass die Einführung des Konsensverfahrens in den Funktionsbereichen aller Gremien dem ÖRK helfen könnte:

- die Arbeit so einfach wie möglich zu gestalten
- für Transparenz zu sorgen
- Partizipation und Dialog in allen Sitzungen zu verbessern
- eine mögliche Dominanz einzelner Teilnehmer oder kleiner Gruppen einzudämmen
- für Entgegenkommen, gegenseitigen Respekt und Geduld bei Diskussionen zu sorgen,
- in denen leidenschaftlich vertretene, streitige Standpunkte zu Gegenständen geäußert werden, die an die Grundfesten der jeweiligen christlichen Überzeugungen rühren
- geordnete Beratungen und rechtzeitige Entscheidungen sicherzustellen
- kreative Alternativen zu sondieren
- zur Fortsetzung der Debatte zu ermutigen, wenn die große Mehrheit damit einverstanden ist, und damit die Möglichkeit einer kleinen Minderheit einzuschränken, eine Entscheidung zu blockieren
- zu gewährleisten, dass die Vorsitzenden die Beratungen in die Richtung lenken können, die sich in der Sitzung insgesamt als Tendenz abzeichnet
- den Kirchen in der Gemeinschaft des ÖRK größere Möglichkeiten zur Mitwirkung am gemeinsamen Zeugnis und Dienst einzuräumen.

Die Satzung des ÖRK einschließlich des geänderten Artikels XX: *Ordnung der Sitzungen* enthält Bestimmungen über die künftige Arbeitsweise aller ÖRK-Gremien. Diese Richtlinien sollen den Teilnehmern helfen, die Möglichkeiten dieser Verfahrensänderung einzuschätzen. Es soll ferner einige andere Charakteristika des ÖRK erläutern.

2. Die theologische Grundlage

Der ÖRK ist dazu berufen, in einer Welt, die von Spannungen, Antagonismen, Konflikten, Kriegen und Kriegsgeschrei (vgl. Matthäus 24, 6) gezeichnet ist, Einheit zu bezeugen. In

* Im Interesse der Lesbarkeit wird im vorliegenden Text nur die männliche Form der verschiedenen Ämter verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß jede dieser Funktionen von einer Frau ausgeübt werden kann und in vielen Fällen auch ausgeübt wird (Anm. d. Übers.).

dieser Situation kann der ÖRK nicht nur durch seine Programme und Beschlüsse Zeugnis ablegen, sondern auch dadurch, wie er seine Aufgaben wahrnimmt. Er kann seine Satzung und seine Verfahrensweisen so gestalten, dass darin ein Glaube zum Ausdruck kommt, der "durch die Liebe tätig ist" (Galater 5, 6). Das heißt, die Mitgliedskirchen und ihre Vertreter begegnen einander mit Respekt und trachten danach, miteinander in Liebe die Kirche zu erbauen (vgl. 1. Korinther 13, 1-6; 14, 12).

Einige Kirchen in der Welt, aber auch einige Bereiche im ÖRK selbst haben die Überzeugung gewonnen, dass Konsensentscheidungen das Wesen der Kirche, wie es im Neuen Testament beschrieben ist, zutreffender widerspiegeln als der "parlamentarisch" geprägte Entscheidungsprozess. In 1. Korinther 12, 12-27 spricht Paulus von den Gliedern des Leibes, die alle aufeinander angewiesen sind. In einem ganzheitlich funktionierenden Leib werden die Gaben seiner einzelnen Glieder zu einem Ganzen zusammengefügt. So auch in einem ökumenischen Leib: er funktioniert dann am besten, wenn er die Fähigkeiten, die Geschichte, die Erfahrungen, das Engagement und die spirituelle Tradition aller seiner Glieder bestmöglich nutzt.

Konsensverfahren lassen mehr Raum für Beratung, Sondierung, Fragen und zum Nachdenken im Gebet und sind weniger starr als förmliche Abstimmungsverfahren. Dadurch, dass es die Förderung der Zusammenarbeit an die Stelle streitiger Debatten setzt, hilft das Konsensverfahren der Vollversammlung (oder Kommissionen und Ausschüssen), gemeinsam nach dem Geist Christi zu suchen. Statt danach zu trachten, in der Debatte den Sieg davon zu tragen, werden die Teilnehmer ermutigt, sich aufeinander einzulassen und zu versuchen, "zu verstehen, was der Wille des Herrn ist" (Epheser 5, 17).

Das Konsensverfahren bei der Entscheidungsfindung ermutigt zugleich dazu, im Gebet aufeinander zu hören; es fördert die Verständigung zwischen den kirchlichen Traditionen. Gleichzeitig fordert es von den Teilnehmern und von den Vorsitzenden Disziplin. Es muss natürlich auch Regeln geben. Das Ziel ist aber, Übereinstimmung zu erzielen, und nicht nur, den Willen der Mehrheit festzustellen. Wenn über einen Gegenstand Konsens erzielt worden ist, dann können alle, die daran mitgewirkt haben, mit Gewissheit sagen: "Es gefällt dem heiligen Geist und uns ..." (Apg 15, 28).

3. Gemeinschaft aufbauen

Konsens zu erzielen, setzt die Bereitschaft voraus, gegenseitig in Demut und Offenheit und unter der Leitung durch den Heiligen Geist nach dem Willen Gottes zu fragen. Der ÖRK ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die ihre gemeinsame Basis in Jesus Christus als Herrn und Heiland hat.¹ Deshalb ist jede Vollversammlung immer aufs Neue eine Gelegenheit, den Reichtum der Verbundenheit als Gemeinschaft in Christus zu bezeugen und auszusprechen. Durch die von den Mitgliedskirchen berufenen Delegierten "trachten sie danach zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes".² Das setzt Anerkennung und Wertschätzung der Beiträge voraus, die von den anderen Teilnehmern in die Tagung eingebracht werden. Wenn wird danach trachten, in den konkreten Fragen zu erkennen, was Gottes Wille ist (und dabei häufig von sehr unterschiedlichen Standpunkten ausgehen), erkennen wir an, dass jeder und jede Einzelne Gaben und Erkenntnisse von Gott erhalten hat und dass alle Beiträge Respekt und Würdigung verdienen.

¹ ÖRK-Verfassung, Artikel 1

² Ebenda

Zu einer Vollversammlung kommen Menschen aus vielen verschiedenen Ländern, Kulturen und kirchlichen Traditionen zusammen. Es braucht Zeit, bis das Vertrauen und die Beziehungen aufgebaut worden sind, die wirkliche *koinonia* ausmachen. Wenn wir die Herrschaft Christi anerkennen und im täglichen Gebet und Bibelstudium auf Gottes Wort hören, werden die Bande der Gemeinschaft gefestigt. Unsere Verschiedenheit und Einheit in Jesus Christus wird gefeiert, wenn es uns am Rande des offiziellen Lebens der Vollversammlung immer besser gelingt, einander beim Essen, bei der Arbeit, in den Erholungspausen, im Gespräch und im mehr inoffiziellen gemeinsamen Gebet im gesamten Leben der Vollversammlung besser zu verstehen. So kann ganz allmählich Vertrauen wachsen.

4. Kleingruppen

Alle Delegierten einer Vollversammlung gehören während der ganzen Tagung einer Basisgruppe an, in der auch die Bibelstudien stattfinden. So können sie in dieser kleinen Einheit der großen Gemeinschaft *koinonia* erleben, wenn sie

- Gemeinschaftsbande knüpfen, die für gegenseitige Fürsorge und Unterstützung während der Zeit der Vollversammlung notwendig sind
- sich in einem Umfeld, in dem Sorgen und Hoffnungen miteinander geteilt, in dem Gebetsanliegen formuliert und eindringliche Fragen gestellt werden können, sicher fühlen, und
- entdecken können, dass theologische Differenzen auch bereichern können und Vorurteile abgebaut werden, wo Freundschaft wächst.

In den Plenarsitzungen können Kleingruppen anderer Art gebildet werden. Gelegentlich kann es hilfreich sein, dass sich in einer kurzen Phase der Debatte etwa Tischgruppen (wie bei Zentralausschusstagungen möglich) oder in einem großen Plenarsaal drei oder vier Nachbarn derselben Sprachgruppe zusammensetzen. Komplexere Themen können nach einem kurzen Meinungs austausch klarer werden und es können kreative Ansätze zur Lösung eines scheinbar unüberbrückbaren Dilemmas gefunden werden, wenn die Plenarsitzung dann wieder aufgenommen wird.

5. Art der Sitzungen

Zu Beginn jeder Sitzung kündigt der Vorsitzende an, ob es sich um eine allgemeine Sitzung, eine Anhörungssitzung oder eine beschlussfassende Sitzung handelt. Gelegentlich kann sich die Notwendigkeit ergeben, innerhalb derselben Plenarsitzung von einer Kategorie zu einer anderen überzugehen. In diesem Fall kündigt der Vorsitzende eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen an und fordert zum Nachdenken im Gebet oder zu einem Lied auf.

- (α) **Allgemeine Sitzungen.** Allgemeine Sitzungen sind die offiziellen, feierlichen Veranstaltungen. Es finden keine Debatten oder Beschlussfassungen statt; der Inhalt wird vom Zentralausschuss oder vom Geschäftsausschuss im voraus festgelegt.
- (β) **Anhörungssitzungen.** In Anhörungssitzungen werden Informationen zu Berichten oder Vorschlägen vorgelegt. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können sich alle Teilnehmer (Delegierte und andere Personen, die Rederecht, aber kein Stimmrecht haben) an Anhörungssitzungen beteiligen. Der Vorsitzende ermutigt die Teilnehmer, sich durch Fragen und Stellungnahmen mit einem breiten Spektrum von Standpunkten

auseinanderzusetzen und sich über alle denkbaren Entscheidungsmöglichkeiten zu informieren, ehe über das weitere Vorgehen der Vollversammlung beraten wird.

Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort zum zweiten Mal zu ergreifen. Die Teilnehmer zeigen dem Vorsitzenden schriftlich durch einen Steward oder, indem sie sich zu einem Saalmikrofon begeben, ihren Redewunsch an und warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

In einigen Fällen kann sich der Vorsitzende an die wartenden Redner wenden, bevor alle schriftlichen Anträge berücksichtigt werden konnten. Teilnehmer, die Wortmeldungen eingereicht hatten und diese auch weiter wahrnehmen wollen, können sich den wartenden Rednern anschließen. Der Vorsitzende kann den letzten Teil einer Anhörungssitzung dazu verwenden, diejenigen aufzurufen, deren schriftliche Wortmeldung zuvor unberücksichtigt geblieben ist.

In Anhörungssitzungen werden keine Beschlüsse gefasst, es sei denn, es wird ein Geschäftsordnungsantrag oder ein Verfahrensvorschlag oder ein Antrag auf Übergang zu einer beschlussfassenden Sitzung gestellt, falls Einvernehmen darüber besteht, dass ein bestimmter Gegenstand in derselben Sitzung abschließend behandelt werden soll.

- (c) **Beschlussfassende Sitzungen.** In einer beschlussfassenden Sitzung dürfen nur Delegierte zu Wort kommen. (Delegierte werden für ihre Aufgabe, Beschlüsse zu fassen, von anderen Teilnehmern mit entsprechenden Informationen ausgestattet, wenn der Gegenstand bereits in einer früheren Anhörungssitzung zur Sprache gekommen ist.) Redebeiträge sollen die Anträge konstruktiv weiterentwickeln; in dem Bemühen, dass in der Sitzung Einvernehmen über das weitere Vorgehen der Vollversammlung erzielt wird, soll jeder Redner auf die Argumente der anderen Redner eingehen.

Da der ursprüngliche Antrag im Laufe der Diskussion abgeändert werden kann, muss darauf geachtet werden, dass allen Beteiligten in jeder Phase der Debatte die jeweils geltende Fassung des Antrags klar ist und, falls erforderlich, Zeit zur Erläuterung eingeräumt wird. Der Aufzeichner der Sitzung³ hat dabei die wichtige Aufgabe, den Vorsitzenden hierbei zu unterstützen.

Das förmliche Abstimmungsverfahren für die wenigen Gegenstände, die in der Satzung vorgesehen sind, ist ebenfalls in der Satzung geregelt.⁴ In den seltenen beschlussfassenden Sitzungen, in denen eine Konsensentscheidung nicht zustande kommt, kann in der Sitzung in einem dringenden, aber streitigen Gegenstand auch das förmliche Abstimmungsverfahren angewandt werden.⁵

6. Die Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden

Bei Sitzungen der Vollversammlung wird der Vorsitz von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen. Die Vorsitzenden werden vom scheidenden Zentralausschuss vor der Vollversammlung – notfalls während der Vollversammlung vom Geschäftsausschuss –

³ Anhang D: Glossar; Artikel XX.5.

⁴ Artikel XX.10.

⁵ Artikel XX.9.e) 9.f)

bestimmt.⁶ Von den Vorsitzenden wird erwartet, dass sie sich mit dem Konsensverfahren auskennen und mit Ethos und Funktionsweise des ÖRK vertraut sind.

Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:

- Sitzungen so zu leiten, dass sie der Vollversammlung helfen, sich der Erkenntnis des Willens Gottes zu öffnen
- zur Übereinstimmung zu ermutigen
- zu gewährleisten, dass durch die Art, in der die Beratungen stattfinden, den Erfordernissen und Zielsetzungen des ÖRK entsprochen wird.

Dabei sollen die Vorsitzenden

- den Austausch und die weitere Entfaltung der Gedanken ermöglichen und zu Vertrauen und Aufrichtigkeit in den Beiträgen ermutigen
- Achtung und Unterstützung für alle Teilnehmer gewährleisten
- die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge sowie die sich abzeichnende Tendenz unter den Versammelten beobachten
- den Inhalt der Diskussion von Zeit zu Zeit zusammenfassen und der Vollversammlung helfen, einen Konsens anzusteuern
- konstruktive Abänderungen von Anträgen anregen, die die Gedanken der Vorredner aufnehmen
- falls Anlass dazu besteht, die Teilnehmer auffordern, sich kurz mit den nächsten Nachbarn zu besprechen
- in beschlussfassenden Sitzungen bei einer sich abzeichnenden Verständigung prüfen, ob die Teilnehmer bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu entscheiden.

Für den Ablauf von Sitzungen, die zum Konsens führen sollen, ist die Unparteilichkeit der Vorsitzenden von entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zweck haben die Vorsitzenden,

- Sitzungen unter Hinweis auf die Sitzungsart einzuberufen
- die Änderung der Sitzungsart, auch während einer Sitzung, anzukündigen und für eine kurze Unterbrechung der Sitzung zum Nachdenken im Gebet oder für ein Lied zu sorgen
- bei der Auswahl der Redner, die sich schriftlich oder durch Einreihen vor den Saalmikrofonen zu Wort gemeldet haben, für eine sachgemäße Reihenfolge der Meinungsäußerungen zu sorgen
- während der gesamten Sitzung laufend mit dem Protokollführer Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Veränderungen eines Antrags allen Teilnehmern in entsprechender Übersetzung zugänglich sind.
- Der Vorsitzende selbst nimmt nicht an der Beratung teil (sofern nicht Vorsorge getroffen ist, dass er während der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand den Vorsitz niederlegt).
- Vorsitzende sind als Delegierte ihrer Kirchen in förmlichen Abstimmungsverfahren stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt jedoch ihre Stimme nicht den Ausschlag.
- Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für beendet.

⁶Artikel XX.3.

7. Festlegung der Tagesordnung

- (a) **Tagesordnung für das Programm.** Die Grundrichtung der Programmaktivitäten des ÖRK wird zunächst vom Ausschuss für Programmrichtlinien für die Vollversammlung festgelegt und danach vom Programmausschuss des Zentralausschusses zwischen den Vollversammlungen ausgestaltet. Zwischen den Vollversammlungen unterbreiten die jeweiligen Weisungsausschüsse für Grundsatzfragen dem Zentralausschuss zusätzliche Initiativen für neue Vorschläge für den Ausschuss für Programmrichtlinien oder für die Einsetzung besonderer Beratungsgremien (beispielsweise Kommissionen des ÖRK).

Ein weiteres Beratungsgremium für den Zentralausschuss und seinen Exekutivsausschuss ist der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit (der aus der Arbeit der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK hervorgegangen ist). Zwischen den Tagungen der Vollversammlung unterstützt dieser Ausschuss den Prozess, in dessen Rahmen die Programmrichtlinien festgelegt werden, und sorgt für die Ausgewogenheit der Gesamtarbeit des ÖRK. Während der Vollversammlung berät er den Geschäftsausschuss.

- (b) **Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung.** Die Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung wird der ersten beschließenden Sitzung der Vollversammlung vom Zentralausschuss (über seinen Planungsausschuss für die Vollversammlung) vorgeschlagen. Jeder Delegierte kann Tagesordnungspunkte zu den Geschäften der Vollversammlung vorschlagen, und zwar (vor der Vollversammlung) über den Zentralausschuss und (während der Vollversammlung) über den Geschäftsausschuss, der während der Vollversammlung für die Einbringung von Abänderungsanträgen zur Tagesordnung zuständig ist; über die Anträge entscheidet das Plenum.

Jedes Leitungsgremium des ÖRK ist für einen bestimmten Geschäftsbereich zuständig:

- **Vollversammlung:** Wahl der Präsidenten, Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, Verfassungsänderungen, Beschlussfassung über Programmrichtlinien, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Zentralausschusses.
- **Zentralausschuss:** Wahl der leitenden Amtsträger (Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Generalsekretär), Wahl des Exekutivsausschusses, Einsetzung von Kommissionen und Beratungsgruppen, Ernennung der leitenden Angestellten, Haushalts- und Finanzpolitik, Programmrichtlinien.
- **Exekutivsausschuss:** Administrative Entscheidungen, Ernennung von Mitarbeitern (außer leitenden Angestellten).

In der Regel begleiten die leitenden Amtsträger und der Exekutivsausschuss die Festlegung der Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung oder des Zentralausschusses und sorgen dafür, dass rechtzeitig vor den Tagungen eine kommentierte Tagesordnung mit unterstützenden Dokumenten zur Verfügung steht. Kleinere Tagesordnungspunkte können direkt auf die Tagesordnung eines Unterausschusses gebracht werden, anstatt sie vor Überweisung an einen Unterausschuss erst in einer Plenarsitzung zu eingehenderer Beratung einzubringen. Um eine möglichst umfangreiche Kenntnis der zu beratenden Gegenstände zu gewährleisten, wird für alle Teilnehmer eine kommentierte Tagesordnung der verschiedenen Weisungsausschüsse oder Unterausschüsse erarbeitet. Auf diese Weise können diejenigen, die

keinem besonderen Unterausschuss angehören, aber Anliegen oder Erkenntnisse zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einzubringen haben, diese den Unterausschüssen mitteilen, ehe der betreffende Gegenstand zur Beschlussfassung an das Plenum zurückverwiesen wird. Die Einbringung eines Gegenstandes durch einzelne Mitglieder der Leitungsgremien in die Tagesordnung der Geschäfte einer Vollversammlung ist im folgenden Abschnitt 8, unter 'Delegierte und Teilnehmer', Unterabschnitt: 'Einbringung von Anträgen' geregelt.

8. Delegierte und Teilnehmer

- (α) **Redebeiträge.** Wünschen Teilnehmer in einer Plenarsitzung das Wort zu ergreifen, so zeigen sie das dem Vorsitzenden an und warten, bis sie aufgerufen werden. Dazu stellen sie entweder durch einen Steward einen schriftlichen Antrag (unter Angabe ihres Namens, ihrer Kirche, ihres Landes und des Inhalts ihres Redebeitrags) oder begeben sich auf Bitten des Vorsitzenden zu einem Saalmikrofon.

Wird ihnen das Wort erteilt, so richten sie ihre Rede an den Vorsitzenden. Die Teilnehmer nennen ihren Namen, ihre Kirche, ihr Land und die Sprache, in der sie reden möchten, und geben (in Anhörungssitzungen) an, ob sie Delegierte oder andere Teilnehmer sind. Wird in einer der Arbeitssprachen des ÖRK gesprochen, so wird für simultane Verdolmetschung Sorge getragen. Redner, die sich einer anderen Sprache bedienen möchten, haben selbst für Verdolmetschung zu sorgen.

Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, damit in der Sitzung möglichst Viele zu Wort kommen können. Die Redner sollten sich zuvor sorgfältig überlegen, was sie sagen möchten, und das Wesentliche ihrer Argumente möglichst kurz darstellen.

- (β) **Einbringung von Anträgen.** Außerhalb der Sitzungen können die Teilnehmer ihren Antrag bei einem Mitglied des Geschäftsausschusses stellen. Anträge können sich auf die Angemessenheit eines Antrags, seine Priorität auf der Tagesordnung oder die Art und Weise beziehen, in der er behandelt werden soll, sowie Anregungen für zusätzliche Punkte auf der vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten.⁷

Während einer Anhörungssitzung können Verfahrensankträge für die Behandlung eines Gegenstandes gestellt werden, wenn sich dies im Laufe der Erörterung als notwendig erweist. (Für Anhörungssitzungen gilt das Konsensverfahren.)

Delegierte können in einer beschlussfassenden Sitzung

- Fragen zum Verfahren stellen
- das Ergebnis einer Abstimmung anfechten, wenn das Ergebnis angezweifelt wird; daraufhin werden sofort die Stimmen ausgezählt.
- geheime schriftliche Abstimmung beantragen; der Antrag bedarf der Unterstützung und einer Zweidrittelmehrheit, ehe so verfahren wird.
- Einspruch gegen die Behandlung eines Geschäftsordnungsanktrags erheben. Der Vorsitzende fragt die Versammelten ohne Aussprache, ob die Delegierten dem Verfahren des Vorsitzenden zustimmen; sodann wird entweder im Konsensverfahren oder durch Abstimmung darüber entschieden (je nachdem, welches Verfahren zu diesem Zeitpunkt gilt).

Wenn ein Delegierter in einer Anhörungssitzung oder einer beschlussfassenden Sitzung der Auffassung ist, dass ein beratener Gegenstand dem ekklesiologischen

⁷ Artikel XX.6.a), 6.c)

Selbstverständnis⁸ seiner Kirche widerspricht, ist dieser Gegenstand der Vollversammlung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren zur Kenntnis zu bringen.⁹

- (χ) **Zuhören und Antworten (Ethos der Partizipation).** Das Konsensverfahren geht davon aus, dass sich alle Beteiligten während des jeweiligen Redebeitrags darum bemühen, die Leitung durch den Heiligen Geist zu erkennen. In diesem Sinne versuchen die Teilnehmer auch, soweit wie möglich kreativ auf den Einsichten früherer Redebeiträge aufzubauen und stets das Ziel vor Augen zu haben, für die Vollversammlung einen Schritt nach vorn zu finden, dem die Versammelten zustimmen können.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Redebeiträge redlich und der Überzeugung der Redner gemäß vorgetragen werden; deshalb sind alle Redner mit Respekt zu behandeln, auch wenn ihre Vorstellungen stark von den eigenen abweichen. Welche konkreten Beschlüsse zu bestimmten Gegenständen auch immer gefasst werden, stets wird das Wissen um den Reichtum und die Vielfalt der christlichen Kirche in den Versammlungen des ÖRK zunehmen.

Da nach dem Konsensverfahren zustande gekommene Entscheidungen in der Regel aus Anträgen hervorgehen, die in Anhörungssitzungen und beschlussfassenden Sitzungen weiterentwickelt worden sind, können keine Voten von Stellvertretern oder Abwesenden zugelassen werden, wenn die Auffassung der Versammelten festgestellt werden soll (oder wenn förmlich abgestimmt wird). Nur Anwesende und Mitwirkende können erkennen, welcher Weg in dieser Phase dem Willen Gottes entspricht.

Ebenso wenig darf ein Teilnehmer, der einem Unterausschuss zugeteilt ist und dort nicht mitgearbeitet hat, als ein bestimmter Bericht oder Gegenstand beraten wurde, generell keine Einwendungen gegen das Ergebnis erheben oder seine Minderheitsmeinung protokollieren lassen, wenn der betreffende Bericht danach dem Plenum vorgelegt wird. Der Ort für Einwendungen wäre das kleinere Forum eines Ausschusses gewesen, in dem möglicherweise nach Anhörung weiterer Redebeiträge eine andere Schlussfolgerung gezogen worden wäre.

In Zentralausschusssitzungen, in denen sich ein Delegierter unter bestimmten Umständen vertreten lassen kann, ist der Delegierte verpflichtet, seinen Vertreter umfassend zu informieren.

- (δ) **Berichterstattung über die zustande gekommenen Entscheidungen. (Eintreten für die Beschlüsse der Vollversammlung).** Die Teilnahme an einer Vollversammlung des ÖRK ist eine besondere Auszeichnung. Deshalb sind die Teilnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das, was sie bei der Vollversammlung erlebt haben, in ihren Heimatkirchen bekannt wird. Das bedeutet, dass sie für die Beschlüsse der Vollversammlung auch dann eintreten sollen, wenn sie sich in bestimmten Fällen andere Formulierungen gewünscht hätten.

Auch die reichen ökumenischen Begegnungen sollen das künftige Engagement der Teilnehmer im Leben ihrer Heimatkirche beleben!

⁸ siehe Glossar, Anhang D

⁹ siehe Abschnitt 12: „Sicherheitsventile“; Artikel XX.6.d)

9. Entscheidungsfindung - Konsens¹⁰

- (a) **Das Wesen des Konsenses.** Konsens ist ein Verfahren, in dem die Übereinstimmung der Versammelten ohne Zuhilfenahme einer förmlichen Abstimmung gesucht wird. Konsens ist das Ergebnis eines aufrichtigen Dialogs, der von Respekt, gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragen ist und in dem im Gebet danach getrachtet wird, Gottes Willen zu erkennen.

Konsens ist erzielt worden, wenn

- alle Entscheidungsberechtigten sich auf ein Ergebnis verständigen (Einmütigkeit), oder
- eine große Mehrheit übereinstimmt und eine kleine Minderheit, für die das Ergebnis nicht die Entscheidung ist, die sie sich gewünscht hätten, dennoch akzeptiert, dass sie auf faire Weise angehört wurde, das Ergebnis respektiert und damit einverstanden ist, dass der Konsens als Meinung der Versammelten protokolliert wird.

Übereinstimmung ist nicht auf die Zustimmung zum Wortlaut eines Antrages beschränkt. Das kann so sein. Es kann aber auch ein anderer Konsens erzielt werden, wenn beispielsweise Übereinstimmung darüber erzielt worden ist, einen Antrag abzulehnen, einen Gegenstand zu weiterer Bearbeitung zu überweisen oder festzustellen, dass die christlichen Kirchen zu dem betreffenden Gegenstand unterschiedliche Positionen einnehmen.

Im Konsensverfahren gibt es keine förmlichen Abänderungsanträge. Die Redner können im Laufe der Diskussion andere Formulierungen für einen Antrag vorschlagen, und die Versammelten können sich über zusätzliche Veränderungen verständigen, wenn sich im Laufe der Debatte ein bestimmtes Ergebnis abzeichnet. Das Konsensverfahren setzt voraus, dass alle einander aufmerksam zuhören; das trägt dazu bei, den Willen Gottes für den weiteren Weg zu erkennen. Es sorgt dafür, dass die Delegierten respektvoll miteinander umgehen, weil sie davon ausgehen können, dass alle Delegierten das gemeinsame Ziel vor Augen haben.

- (b) **Tendenzkarten.** In großen Versammlungen kann es schwierig sein, alle Redebeiträge anzuhören und die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge einzuschätzen. Hier können Tendenzkarten sowohl in Anhörungs- als auch in beschlussfassenden Sitzungen hilfreich sein. Jeder Delegierte erhält zu diesem Zweck eine blaue und eine orangefarbene Karte.¹¹ Nach Beendigung eines Redebeitrages verschafft sich der Vorsitzende einen Überblick darüber, wie groß die Unterstützung für diese Meinungsäußerung ist, indem er die Delegierten auffordert, eine der Tendenzkarten diskret in Brusthöhe hochzuhalten – orange für Aufgeschlossenheit oder Zustimmung, blau für Distanz oder Ablehnung. Dadurch, dass der Vorsitzende den Versammelten jeweils mitteilt, welche Reaktion zu erkennen ist, kann er den Versammelten verständlich machen, welche Aspekte einer weiteren Klärung bedürfen, und auf diese Weise allmählich zu einem für alle annehmbaren Ergebnis hinführen.

Tendenzkarten können den Vorsitzenden auch darauf hinweisen, dass Delegierte der Ansicht sind, es solle in der Beratung fortgefahren werden – wenn ein Redner sich

¹⁰ Siehe Anhang B: Ablauf des Konsensverfahrens

¹¹ Diese Farben sind gewählt worden, da auch Farbenblinde zwischen Orange und Blau unterscheiden können.

wiederholt oder nicht zur Sache spricht, oder wenn alle Argumente hinreichend vorgetragen worden sind. In diesem Fall können beide farbigen Karten gekreuzt in Brusthöhe gehalten dem Vorsitzenden stillschweigend anzeigen, dass die weitere Debatte nicht hilfreich erscheint. Zeigt die Zahl der gekreuzten Karten an, dass viele Delegierte diese Ansicht teilen, kann der Vorsitzende den Redner auffordern, seinen Beitrag zu beenden, den nächsten Redner aufrufen, der einen anderen Standpunkt vertritt, oder prüfen, ob die Versammelten bereit sind, eine Konsensentscheidung zu Protokoll zu geben.

- (c) **Kleine Gesprächsgruppen.** Die Aufteilung in kleine Gesprächsgruppen kann die Mitarbeit intensivieren – die Teilnehmer wenden sich in einer Plenarsitzung ihren nächsten Nachbarn derselben Sprachgruppe zu einem kurzen Meinungs austausch zu. Häufig lässt sich dadurch einem sich abzeichnenden Festfahren der Debatte vorbeugen; wenn dann die Plenarsitzung fortgesetzt wird, haben sich möglicherweise neue Gesichtspunkte ergeben, die auf konstruktive Weise zu einem annehmbaren Ergebnis hinführen.
- (d) **Prüfung, ob Konsens erzielt werden kann.** Im Laufe der Debatte kann sich ein Grundkonsens abzeichnen, auf den sich die Versammelten auf einer niedrigeren Ebene sofort verständigen können, ohne zunächst weiter nach Übereinstimmung auch in den differenzierteren Aspekten des betreffenden Antrages zu suchen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall feststellen, was als Grundkonsens erscheint, und das mit der Frage an die Versammelten überprüfen: 'Gibt es zu diesem Aspekt in dieser Phase Einvernehmen?' Die Delegierten werden sodann aufgefordert, ihre Tendenzkarten zu zeigen. Auf diese Weise kann der Vorsitzende feststellen, ob
- alle einverstanden sind (orange); in diesem Fall wird die Konsensentscheidung protokolliert, und die weitere Debatte kann sich auf die noch streitigen Aspekte konzentrieren; oder
 - die Reaktion uneinheitlich ist (viele orange und blaue Karten); in diesem Fall ist eindeutig eine weitere Aussprache über den gesamten Komplex erforderlich
 - nur zwei oder drei Delegierte in einem Gegenstand nicht einverstanden sind (die meisten zeigen die orange Karte, nur einer oder zwei die blaue); in diesem Fall fragt der Vorsitzende, ob die Betreffenden meinen, dass ihre Auffassungen angehört worden sind, und ob sie die von den anderen eingenommene Position akzeptieren können und damit einverstanden sind, dass ein Konsens protokolliert wird, auch wenn eine Formulierung nicht der von ihnen gewünschten entspricht.
- (e) **Wenn sich kein Konsens abzeichnet.** Wenn sich nach einem angemessenen Versuch, zu Übereinstimmung zu gelangen, kein Konsens abzeichnet und die Versammelten über mehr als ein denkbare Ergebnis zerstritten sind, können sich die Versammelten unter anderem noch darüber verständigen (etwa unter Anleitung des Vorsitzenden):
- dass der Gegenstand an eine bestimmte Arbeitsgruppe überwiesen wird, die bei einer späteren Sitzung Bericht erstattet (wobei gewährleistet sein muss, dass der Gruppe Vertreter der kontroversen Positionen angehören)
 - dass der Gegenstand einem anderen Gremium oder den Mitgliedskirchen zur weiteren Behandlung vorgelegt und bei dieser Vollversammlung nicht weiter beraten wird
 - dass christliche Kirchen über den betreffenden Gegenstand unterschiedlicher Auffassung sein können
 - dass der Gegenstand nicht weiter verhandelt werden soll.

(ϕ) **Auf dem Weg zu einer dieser Schlussfolgerungen erheben sich folgende Fragen:**

- "Muss über diesen Gegenstand heute noch entschieden werden?"
Ist das nicht der Fall, so kann der Gegenstand auf eine spätere Sitzung vertagt werden (auf den nächsten Tag, die nächste Woche oder auf einen anderen Zeitpunkt). Die weitere Erörterung des Gegenstandes in einem Ausschuss oder eine informelle Diskussion unter den Verfechtern der kontroversen Auffassungen kann die Versammelten in einer späteren Sitzung zu einer anderen Ebene der Verständigung führen. Falls sofort entschieden werden muss (und das kommt ziemlich selten vor), können die Versammelten nicht durch Zustimmung oder Ablehnung über den vorliegenden Gegenstand entscheiden, sondern müssen nach einer Lösung suchen, die dem Zeitdruck Rechnung trägt. Es sind auch Zwischenlösungen denkbar, bis sich die Versammelten auf einen Konsens in der ursprünglichen Frage verständigen können.
- "Kann über diesen Antrag entschieden werden, auch wenn einige Mitglieder (oder Mitgliedskirchen) ihn nicht unterstützen können?"
Falls dies nicht der Fall ist, ist der Antrag, wie oben dargestellt, zu weiterer Bearbeitung zu überweisen. Wird dem zugestimmt, können die betreffenden Mitglieder oder Mitgliedskirchen oder auch Teile des Rates, die eine abweichende Auffassung vertreten, dennoch eine bestimmte Strategie oder ein Programm zulassen, ohne es selbst zu unterstützen. Das kann auch als "Enthaltung" gewertet werden. In gesellschaftlichen und politischen Fragen kann es für einige Mitgliedskirchen, Ausschüsse oder Organisationen des ÖRK unter Umständen ratsam sein, eine bestimmte Auffassung zu äußern, ohne damit für den ganzen Rat zu sprechen.
- "Ist die Frage richtig gestellt worden?"
Ist, wie bereits dargelegt, Übereinstimmung in einer Frage nicht zu erzielen, so sollte noch nicht von einem Scheitern gesprochen werden. Manchmal führt eine andere Fragestellung zum Konsens. Es kann etwa die Frage weiterhelfen: "Was können wir gemeinsam sagen?" Möglicherweise sind die Versammelten über eine bestimmte Erklärung zu einem schwierigen Problem unterschiedlicher Auffassung, finden es aber wichtig, ihre unterschiedlichen Sichtweisen und die Diskussionsergebnisse darzustellen. Es finden sich in der betreffenden Erklärung jedoch auch grundsätzliche Aussagen, in denen wir miteinander übereinstimmen. Eine klare Darstellung dieser grundsätzlichen Aussagen und eine Beschreibung der unterschiedlichen Schlussfolgerungen, zu denen Christen nach Erforschung ihres Gewissens gelangt sind, können ein gewichtiges Ergebnis einer solchen Debatte sein.

- (γ) **Wenn SOFORT entschieden werden muss.** Für den Fall, dass eine Entscheidung nach Auffassung eines Amtsträgers oder des Geschäftsausschusses so dringlich ist, dass sie noch vor dem Ende der Sitzung getroffen werden muss, zeichnet sich in der Sitzung aber kein Konsens ab, sieht die Satzung vor, dass der Geschäftsausschuss den betroffenen Antrag neu formuliert.¹² Wird der Antrag in der neuen Fassung in einer späteren Sitzung wieder eingebracht, so sind die Delegierten verpflichtet, (im Konsensverfahren) darüber zu befinden, ob die Entscheidung noch in dieser Sitzung gefällt werden muss und ob sie bereit sind, weiterhin nach Konsens über den neu formulierten Antrag zu suchen. Muss sofort entschieden werden und bleibt die Meinung über eine richtige Entscheidung jedoch geteilt, so können die Versammelten

¹² Artikel XX.9.e)

mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85 %) beschließen, dass über den Gegenstand im förmlichen Abstimmungsverfahren entschieden werden soll.

10. Entscheidungsfindung im förmlichen Abstimmungsverfahren

(a) **Ausnahmen vom Konsensverfahren.** Es wird erwartet, dass alle Entscheidungen des ÖRK im Konsensverfahren getroffen werden. Ausgenommen davon sind¹³

- Verfassungsänderungen
- Wahlen und
- die Annahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfer.

Diese Gegenstände werden zunächst in einer Anhörungssitzung eingebracht, in der nach dem Konsensverfahren Fragen gestellt werden können und eine Aussprache möglich ist. Zu Beginn der beschlussfassenden Sitzung, in der darüber entschieden werden soll, kündigt der Vorsitzende an, dass durch Handzeichen abzustimmen ist. Daraufhin gelten für den betreffenden Gegenstand vereinfachte Bestimmungen über das förmliche Abstimmungsverfahren¹⁴:

- Alle Anträge müssen von Delegierten eingebracht und unterstützt werden.
- Der Einbringer darf zuerst dazu sprechen.
- Abänderungen sind möglich; werden sie unterstützt, wird zusammen mit dem Antrag darüber beraten.
- Es darf jeweils nur einmal zu einem Antrag gesprochen werden; lediglich der Einbringer kann unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal auf Einwendungen eingehen.
- Die Rücknahme eines Antrags erfordert die Zustimmung der Versammlung.
- Jeder Delegierte kann Schluss der Debatte beantragen, wenn ihm dazu vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird.
- Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen oder unter Aufheben der Stimmkarte: zunächst die Ja-Stimmen, danach die Neinstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen.
- Wer mit der Minderheit stimmt oder sich der Stimme enthält, kann seine Meinung im Protokoll, im Sitzungsbericht und im Sitzungsprotokoll vermerken lassen.
- Frühere Entscheidungen der Versammlung können zu erneuter Beratung eingebracht werden.
- Geschäftsordnungsanträge und Verfahrensvorschläge sind zulässig.
- Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden (soweit für die Sitzung nichts anderes vorgesehen oder vereinbart ist).

(b) **Übergang vom Konsensverfahren zur förmlichen Abstimmung.** Es wird äußerst selten notwendig werden, auf das förmliche Abstimmungsverfahren zurückzugreifen, wenn ein sofortiges Ergebnis dringend geboten ist und kein Konsens erreicht werden konnte. Beim Übergang vom Konsens- zum förmlichen Abstimmungsverfahren hat der Vorsitzende anzukündigen, dass der Übergang der Zustimmung einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85 %) der anwesenden Delegierten bedarf.¹⁵

11. Verfahrensvorschläge und Geschäftsordnungsanträge

¹³ Artikel XX.10.a)

¹⁴ Artikel XX.10.; Anhang C: Graphik des Ablaufs des förmlichen Abstimmungsverfahrens

¹⁵ Artikel XX.9.f)

- (a) **Verfahrensvorschläge.** In einer Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzung sind alle Delegierten berechtigt, um Klärung des anstehenden Gegenstands zu bitten oder Vorschläge zum Verfahren zu machen. Diese Anträge können in der Sitzung beraten und es kann sofort darüber entschieden werden. Delegierte, die dies beantragen wollen, dürfen den Redner, der gerade das Wort hat, nicht unterbrechen, sondern müssen warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- (b) **Geschäftsordnungsanträge.** Alle Teilnehmer sind berechtigt, in Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzungen jederzeit Geschäftsordnungsanträge zu stellen, auch wenn dadurch ein Redner unterbrochen wird. Die Teilnehmer verschaffen sich dadurch Aufmerksamkeit, dass sie dem Vorsitzenden zurufen: "Antrag zur Geschäftsordnung!" Der Vorsitzende bittet den Teilnehmer daraufhin, seinen Geschäftsordnungsantrag vorzutragen.
- Es wird entweder sofort (ohne Aussprache) entsprechend verfahren, oder
 - der Vorsitzende fordert die Vollversammlung auf, darüber zu entscheiden.

Als Antrag zur Geschäftsordnung kann

- in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist
 - eine persönliche Erklärung abgegeben werden, wenn ein nachfolgender Redner den Beitrag eines Teilnehmers falsch wiedergibt
 - Einspruch erhoben werden, wenn der Eindruck entsteht, dass ein Redner beleidigende oder abfällige Bemerkungen macht
 - beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird, bis über den behandelten Gegenstand entschieden ist. (Bei geschlossenen Sitzungen haben alle Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, die Sitzung zu verlassen.)
- (c) Wenn ein Antragsteller gegen die Art der Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags oder Verfahrensvorschlags durch den Vorsitzenden Einspruch erhebt, kann sich zunächst der Antragsteller dazu äußern und der Vorsitzende darf darauf erwidern, ehe die anwesenden Delegierten nach dem jeweils geltenden Verfahren über den Gegenstand entscheiden.

12. „Sicherheitsventile“

Die Suche nach Übereinstimmung der Versammelten über den weiteren Weg erfordert einige „Sicherheitsventile“. Kein Delegierter und keine Mitgliedskirche soll sich in eine für sie inakzeptable Position gedrängt fühlen. Alle Meinungen genießen Wertschätzung; für den Fall, dass eine Minderheit nach sorgfältiger Abwägung und sorgfältigem Zuhören nicht akzeptieren kann, was sich als allgemeine Ansicht der Versammelten herausgebildet hat, gelten die folgenden Regeln zur erneuten Klarstellung:

- (α) **Worüber wurde Konsens erzielt?** Es kann Konsens darüber erzielt worden sein, dass die Mitgliedskirchen in einer bestimmten Frage divergierende Auffassungen vertreten können. Deshalb werden die unterschiedlichen Sichtweisen im Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergegeben und gewürdigt.
- (β) **Begriffsbestimmung – Konsens bedeutet nicht nur Einmütigkeit.** Konsens ist nicht auf Einmütigkeit beschränkt. Er bezieht sich auch auf Situationen, in denen die große Mehrheit eine Auffassung teilt und nur eine kleine Minderheit nicht uneingeschränkt zustimmen kann, sich aber damit begnügt, dass ihr Standpunkt angehört, umfassend

und fair erörtert wurde und die betreffende Kirche nicht davon beschwert wird, dass in der betreffenden Frage ein Konsens protokolliert worden ist.

- (χ) **Protokollierung von Minderheitsmeinungen.** Auch nach ernsthaftem Bemühen um Übereinstimmung kann es gelegentlich vorkommen, dass Konsens nicht zu erzielen ist, der Gegenstand jedoch unverzüglich zu einem Ergebnis gebracht werden muss. Unter anderem kann in einer solchen Situation die Auffassung der Mehrheit der Delegierten akzeptiert werden, und die kleine Minderheit kann einen davon abweichenden Standpunkt zu Protokoll geben. Das ist der Fall, wenn diejenigen, die der großen Mehrheit nicht zustimmen können, das Ergebnis jedoch hinnehmen und von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Ablehnung der Entscheidung protokollieren und ihren Standpunkt im Sitzungsprotokoll vermerken zu lassen.
- (δ) **Ekklesiologisches Selbstverständnis.**¹⁶ Ist ein Delegierter der Auffassung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende holt dann in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses ein. Besteht Einvernehmen darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis der Kirche des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen und in einer Anhörungssitzung zu behandeln ist. Unterlagen und Protokolle der Verhandlungen sind den Mitgliedskirchen zu Studium und Stellungnahme zuzuleiten.
- (ε) **Mitgliedskirchen können auch nach Beendigung der Vollversammlung noch tätig werden.** Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Vollversammlung feststellt, dass sie eine Entscheidung der Vollversammlung nicht mittragen kann, so kann sie das offiziell zu Protokoll geben.¹⁷

13. Sprachen

In der Regel gibt es bei Vollversammlungen fünf Arbeitssprachen – Englisch, Französisch, Deutsch, Russisch und Spanisch. Die Teilnehmer können sich einer anderen Sprache bedienen, wenn sie selbst für die Verdolmetschung in eine der Arbeitssprachen sorgen. Der Geschäftsausschuss wird solche Teilnehmer dabei unterstützen, dass sie sich möglichst ungehindert äußern können.

14. Wahlverfahren

(a) Vollversammlungsausschüsse

- In der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung legt der Geschäftsausschuss Nominierungen für die Wahl der Mitglieder aller Vollversammlungsausschüsse vor (einschließlich des Nominierungsausschusses). Die Ausschüsse nehmen sofort ihre Arbeit auf.

(b) Zentralausschuss

- Vor der Vollversammlung werden alle Mitgliedskirchen gebeten, aus den Reihen der Vollversammlungsdelegierten Kandidaten für den Zentralausschuss zu benennen. Die

¹⁶ Glossar; Artikel XX.6.d)

¹⁷ Artikel XX.5.e)

Kirchen einer jeden Region werden ermutigt, sich untereinander zu beraten, und ein Kandidat, der von mehreren Kirchen unterstützt wird, hat für den Nominierungsausschuss mehr Gewicht.

- Während der Vollversammlung bieten Regionalsitzungen Gelegenheit zur Diskussion über bestimmte Nominierungen.
- Die Arbeit des Nominierungsausschusses wird von folgenden Grundsätzen geleitet¹⁸:
 - die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie benannt werden
 - gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung
 - gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung
 - gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des ÖRK
 - Annehmbarkeit der Nominierungen für die Kirchen, denen die Nominierten angehören
 - nicht mehr als sieben Personen von ein und derselben Mitgliedskirche
 - angemessene Vertretung von Laien - Männern, Frauen und jungen Menschen
- In einem frühen Stadium der Vollversammlung legt der Nominierungsausschuss der Vollversammlung einen ersten Vorschlag für das zu erwartende Profil des Zentralausschusses (ohne Namensnennungen) zur Prüfung und Billigung vor.
- Danach erfolgt in einer Anhörungssitzung eine erste Lesung der Nominierungen und es wird zur Diskussion über die Liste im Allgemeinen aufgefordert. In dieser Sitzung werden keine Änderungen der Namensvorschläge geprüft.
- Die Delegierten können dem Nominierungsausschuss außerhalb der Plenarsitzung Änderungsvorschläge für bestimmte Nominierungen unterbreiten. Jeder Änderungsvorschlag muss demselben demographischen Profil entsprechen (Region, Geschlecht, Alter etc.) und muss von sechs Delegierten derselben Region unterzeichnet sein.
- Wenn die zweite Lesung der Nominierungsliste in einer beschlussfassenden Sitzung erfolgt, legt der Nominierungsausschuss einen Bericht über die vorgeschlagenen Änderungen der Kandidatenliste vor und weist auf die daraus resultierenden Abänderungen hin. Wenn die Vollversammlung nicht bereit ist, die Liste zu billigen, wird ein weiterer Zeitraum für Vorschläge außerhalb der Sitzung (wie oben beschrieben) eingeräumt und die Liste in einer darauf folgenden beschlussfassenden Sitzung zur Wahl vorgelegt.

(c) Präsidenten

- Vor der Vollversammlung holen die ÖRK-Mitarbeiter den Rat von regionalen ökumenischen Organisationen und von Regionaltagungen im Vorfeld der Vollversammlung zu geeigneten Namen ein, die dem Nominierungsausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Nominierungen für die acht Präsidenten des ÖRK vorgelegt werden.

(d) Abstimmung

- Die Wahl erfolgt nach dem förmlichen Abstimmungsverfahren.

¹⁸ Artikel IV.4.c)

Anhang A: Vorgeschichte zu den Änderungen der Verfahrensordnung

An der Gründung des ÖRK im Jahre 1948 waren zumeist Mitgliedskirchen in Europa und Nordamerika beteiligt. Die Verfahren für die Entscheidungsfindung richteten sich nach denen, die in protestantischen Kirchenräten und weltlichen Parlamenten in diesen Teilen der Welt üblich waren.

Seitdem hat sich die Mitgliedschaft des ÖRK zu einer weltweiten Gemeinschaft von Kirchen weiterentwickelt; es wirken immer mehr Frauen und junge Menschen in den Leitungsgremien der Mitgliedskirchen mit; gleichzeitig wächst das Unbehagen an den parlamentarisch geprägten Verfahrensabläufen. So keimten Hoffnungen und Erwartungen, dass sich in der Art und Weise, in der der ÖRK sein Leben regelt, die Veränderungen, die sich seit seiner Gründung in den Strukturen vollzogen haben, zutreffender widerspiegeln. Während die parlamentarischen Verfahrensabläufe manchen Mitgliedskirchen entgegenkommen, sind sie anderen als Mittel zur Austragung von Gegensätzen im kirchlichen Leben wie auch in der Kultur, in die sie eingebettet sind, ziemlich fremd.

Die Achte Vollversammlung in Harare hat die Grundsatzerklärung *Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des ÖRK*" (CUV) angenommen und darin den ÖRK deutlicher als eine Gemeinschaft von Kirchen definiert, die gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind. Die Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK hat dem Zentralausschuss im September 2002 ihren Bericht vorgelegt, der sich auf die CUV-Erklärung stützt. Darin wird anerkannt, welche wichtige Rolle dem ÖRK zukommt, den Kirchen zu helfen, wenn sie gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind. Die Sonderkommission erklärt:

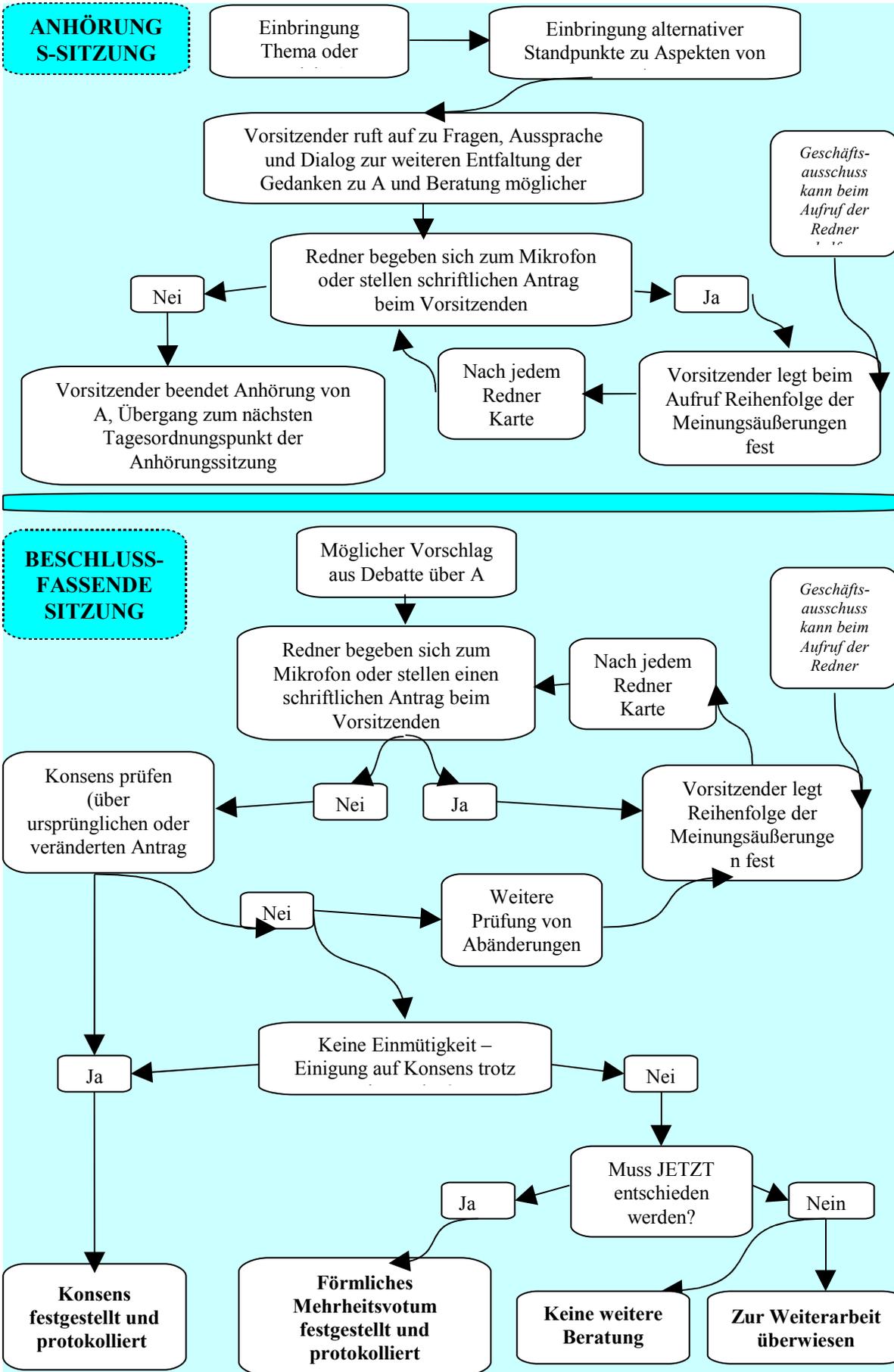
- Die Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des ÖRK angehören, sind Gegenstand des Strebens nach sichtbarer Einheit, nicht der Rat.
- Die Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des ÖRK angehören, machen Lehraussagen und treffen lehrmäßige und ethische Entscheidungen, nicht der Rat.
- Die Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des ÖRK angehören, verkünden Konsens in der Lehre, nicht der Rat
- Die Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des ÖRK angehören, verpflichten sich, für die Einheit zu beten und miteinander daran zu arbeiten, den Manifestationen des gemeinsamen christlichen Glaubens in den verschiedenen Kirchentraditionen sprachlichen Ausdruck zu geben.
- Die Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des ÖRK angehören, tragen Verantwortung dafür, das Einfühlungsvermögen und die Sprache zu entwickeln und zu pflegen, die notwendig sind, um im Dialog miteinander zu bleiben.

Die Sonderkommission empfahl neben anderen Veränderungen ferner, "dass der Rat zu einem Konsensverfahren in Entscheidungsprozessen übergeht". Damit wurde einem langjährigen Anliegen der orthodoxen Kirchen Rechnung getragen, die als zahlenmäßige Minderheit in den Leitungsgremien auch weiterhin große Schwierigkeiten haben würden, sich für ihre Anliegen und Sichtweisen Gehör zu verschaffen und sie behandelt zu sehen. Diese Empfehlung fand bei anderen großen Widerhall, die der Überzeugung sind, dass die Zeit für den Übergang zum Konsensverfahren gekommen ist.

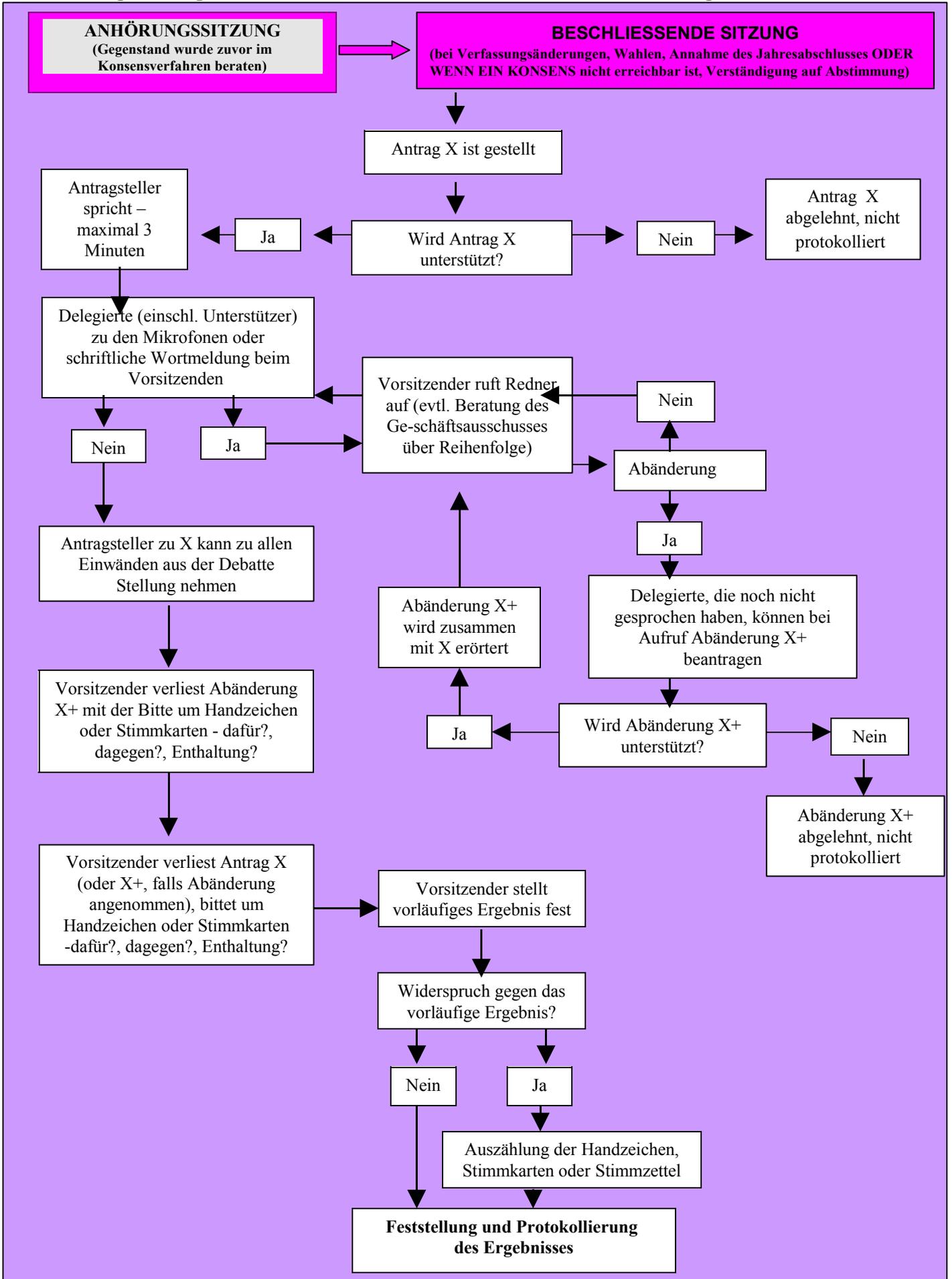
In wachsendem Maße fragen sich Kirchen in aller Welt, wie möglicherweise polarisierende und streitige Probleme so behandelt werden können, dass sie nicht zu innerer Spaltung führen. Einige Mitgliedskirchen des ÖRK haben mit geänderten Verfahrensweisen bereits vielversprechende Erfahrungen gemacht. Einige Kommissionen und Ausschüsse des ÖRK bemühen sich schon jetzt, mit dem Konsensverfahren zu arbeiten, und stellen dabei fest, dass

damit Zeit und Gaben der Mitglieder auf dem Weg zu dem gemeinsamen Ziel effizienter genutzt werden können.

Anhang B: Graphik des Ablaufs des Konsensverfahrens



Anhang C: Graphik des Verfahrensablaufs bei förmlichen Abstimmungsverfahren



Anhang D: Glossar

AACC	Gesamtafrikanische Kirchenkonferenz
Allgemeine Sitzungen	Sitzungen, die feierlichen Anlässen, öffentlichen Bekenntnisakten und offiziellen Ansprachen vorbehalten sind
Anhörungssitzungen	Sitzungen, in denen Gegenstände vorgetragen werden, zu denen das breite Spektrum von Auffassungen der Mitgliedskirchen sorgfältig gehört werden soll; die auftretenden Probleme werden von den Teilnehmern beraten; die Arbeit daran soll möglichst soweit vorangetrieben werden, dass noch während der Vollversammlung ein Ergebnis zu erzielen ist. In diesen Sitzungen werden keine Beschlüsse gefasst.
Annahme eines Berichts	Nach der Entgegennahme eines Berichts kann die Vollversammlung sich darüber verständigen, Teile des Inhalts oder den gesamten Bericht als weitere Strategie oder vereinbarte Erklärung anzunehmen.
Antrag zur Geschäftsordnung	Intervention für die persönliche Erklärung eines Teilnehmers, der sich falsch wiedergegeben fühlt, aus Protest gegen eine beleidigende Äußerung oder in dem Bemühen um die Möglichkeit eines informellen Gespräches über den Gegenstand dieser Debatte
APC	Planungsausschuss für die Vollversammlung
ARCIC	Anglikanisch-Römisch-Katholische Internationale Kommission
Berater	Personen, die wegen ihres besonderen Sachverstandes oder ihrer besonderen Verbundenheit mit dem ÖRK vom Zentralschuss eingeladen worden sind, an der Vollversammlung teilzunehmen
Berichterstatter	Vom Geschäftsausschuss ernannte Person, um eine Zusammenfassung der Debatte in einer Anhörungssitzung oder den Bericht einer Ausschusssitzung vorzubereiten, über die kein Protokoll geführt wird. Der ernannte Berichterstatter einer Ausschusssitzung kann als Protokollführer dieser Sitzung fungieren.
Beschlussfassende Sitzungen	Sitzungen, in denen die Delegierten über Gegenstände auf der Tagesordnung beschließen, – andere Teilnehmer können in dieser Phase nicht mitwirken
CCA	Christliche Asiatische Konferenz
CCC	Karibische Kirchenkonferenz
CCEE	Consilium Conferentiarum Episcoporum Europae
CECEF	Conseil d'Eglises Chrétiennes en France (Rat der Christlichen Kirchen in Frankreich)
CELAM	Lateinamerikanische Bischofskonferenz
CICARWS	Kommission für Zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst
CLAI	Consejo Latinoamericano de Iglesias (Lateinamerikanischer Kirchenrat)
CTBI	Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Großbritannien und Irland
CUV	Auf dem Wege zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen – eine Grundsatzklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen
CWME	Kommission für Weltmission und Evangelisation
Delegierte	Personen, die als offizielle Vertreter der Mitgliedskirchen mit Rederecht berufen worden und verpflichtet sind, an der Meinungsbildung mitzuwirken

Delegierte Beobachter	Personen, die von einer Kirche, die nicht Mitglied des ÖRK ist, offiziell benannt und vom Zentralausschuss eingeladen worden sind, an einer Vollversammlung teilzunehmen
Delegierte Vertreter	Personen, die von einer dem ÖRK angehörenden Organisation benannt und vom Zentralausschuss eingeladen worden sind, an einer Vollversammlung teilzunehmen
Der Vorsitzende	Der Vorsitzende der Vollversammlung
ECLOF	Ökumenischer Darlehensfonds
Ekklesiologisches Selbstverständnis	Das Selbstverständnis einer Kirche in Bezug auf Fragen des Glaubens, der Lehre und der Ethik
ENI	Ökumenischer Nachrichtendienst
Entgegennahme eines Berichts	Einigung auf Beratung des Inhalts eines Berichtes. Damit ist keine Beschlussfassung impliziert – wenn der Inhalt des Berichts zur Strategie erhoben werden soll, muss der Bericht insgesamt <u>beschlossen</u> werden; konkrete Vorschläge, die in dem Bericht enthalten sind, sind getrennt zu beraten, ehe die Beschlussfassung möglich ist.
Exekutivausschuss	Vom Zentralausschuss gewählt und zuständig für die Begleitung der Programme und Aktivitäten des ÖRK, für administrative Entscheidungen und die Besetzung von Stellen (außer leitende Angestellte)
FABC	Bund der Asiatischen Bischofskonferenzen
Finanzausschuss	Vom Zentralausschuss für die Vorlage des Jahresabschlusses sowie für den Bericht der Rechnungsprüfer, den Haushalt und für Empfehlungen zur Arbeit des gesamten ÖRK gewählt
Geschäftsausschuss [siehe Art. IV.5.]	Gremium für die Ordnung der Geschäfte der Vollversammlung zuständig. Bei Tagungen des Zentralausschusses fungiert der Exekutivausschuss als Geschäftsausschuss
ICC	Irischer Kirchenrat
ICCJ	Internationaler Rat der Christen und Juden
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
Konsensverfahren	Ein Verfahren, durch das in der Versammlung Einverständnis ohne förmliche Abstimmungen hergestellt werden soll; stattdessen soll in aufrichtigem, respektvollem Dialog, der von gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragen ist und in dem Gottes Wille im Gebet erforscht werden soll, Übereinstimmung erzielt werden
Leitende Amtsträger	Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses und der Generalsekretär
LWB	Lutherischer Weltbund
MECC	Rat der Kirchen im Mittleren Osten
Mutirão	Veranstaltungen im Rahmen der Vollversammlung in Porto Alegre (Feiern, Ausstellungen, Reflektionen, Diskussionen, Bibelarbeiten, Lesungen): – für die Teilnehmer zum besseren Verständnis der debattierten Themen – als Forum zur öffentlichen Erörterung von Anliegen der Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnerorganisationen – zur Ermutigung zu Beteiligung und ökumenischem Lernen von Personen, die erstmals an einer Veranstaltung des ÖRK teilnehmen – zur Erweiterung des Gesichtskreises durch Interaktion mit den vielen Kulturen, die bei der Vollversammlung vertreten sind

NCC	Nationaler Kirchenrat/Nationaler Christenrat
NCCA	Australischer Rat der Kirchen
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
PCC	Pazifische Konferenz der Kirchen
PCCC	Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit
PCPCU	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen
Plenarsitzung	Zusammenkunft der gesamten Vollversammlung an einem Ort
Präsident	Eine von bis zu acht herausragenden Persönlichkeiten, die von der vorhergehenden Vollversammlung zur Förderung der ökumenischen Bewegung und zur Darstellung der Arbeit des ÖRK vor allem in der eigenen Region gewählt worden sind; ein Präsident ist ex officio Mitglied des Zentralausschusses
Protokoll	Das amtliche Protokoll der allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder einer Zentral- oder Exekutivausschusstagung, einschließlich einer Wiedergabe der Diskussionen, Anträge und Beschlussfassungen. Das Protokoll enthält in der Regel Hinweise auf alle anderen Sitzungsberichte.
Protokollaufzeichner	Vom Geschäftsausschuss mit der Führung des amtlichen Protokolls der allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder jeder anderen Tagung, die offiziell protokolliert werden soll, beauftragte Person, die in der Regel aus den Reihen des ÖRK-Stabs ernannt wird.
Protokollführer	Vom Geschäftsausschuss ernannte Person, welche die Debatte in einer Beschlusssitzung verfolgt, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festhält, einschließlich der endgültigen Formulierung der gefassten Beschlüsse, und die dem Vorsitzenden der Sitzung hilft, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Protokollführer helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die endgültig beschlossene Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird. In der Regel wird ein Delegierter zum Protokollführer ernannt.
REO	Regionale ökumenische Organisation
RWB	Reformierter Weltbund
SECAM	Symposium der Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar
Sektion	Zusammenlegung von zehn Bibelarbeitsgruppen zu gemeinsamer Reflektion
Sitzung	Eine Sitzung im Rahmen der Vollversammlung als allgemeine, Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzung (siehe Definition)
Sitzungsbericht	Zusammenfassung einer Tagung, einschließlich einer Darstellung der Hauptthemen und spezifischen Vorschläge.
Sitzungsprotokoll	Zusammenfassung der Debatte in Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzungen, einschließlich der endgültigen Formulierung der gefassten Beschlüsse
Stellvertretender Vorsitzender	Einer der Leitenden Amtsträger des ÖRK, der vom Zentralausschuss gewählt wird; er vertritt den Vorsitzenden bei Bedarf
Stimmzähler	Vom Geschäftsausschuss zur Wahlprüfung und, falls erforderlich, zur Auszählung von Stimmen berufen
Teilnehmer	Personen, die an der Arbeit der Vollversammlung mitwirken – darunter Delegierte und Personen mit Rederecht, die jedoch nicht am

	Entscheidungsprozess beteiligt sind (Berater, delegierte Vertreter ökumenischer Organisationen, delegierte Beobachter von Kirchen, die dem ÖRK nicht als Mitglied angehören, Vertreter von assoziierten Kirchen, scheidende Mitglieder des Zentralausschusses)
Tendenzkarte – blau	Wird vor die Brust gehalten, wenn ein Redner seinen Beitrag beendet hat, und zeigt an, dass eine Meinungsäußerung nicht überzeugt hat und kein Einverständnis besteht
Tendenzkarte – orange	Wird vor die Brust gehalten, wenn ein Redner seinen Beitrag beendet hat, und zeigt Aufgeschlossenheit für eine Meinungsäußerung oder Einverständnis an
Tendenzkarten – beide	Während der gesamten Debatte zeigen beide Karten gekreuzt vor die Brust gehalten an, dass der Delegierte Schluss der Debatte wünscht
Verfahrensvorschlag	Vorschlag zur Änderung des Verfahrens
Vorsitzender	Zur Leitung einer Sitzung bestellt
Zentralausschuss	Das von der Vollversammlung gewählte Gremium, das die Arbeit des ÖRK zwischen den Vollversammlungen wahrnimmt